

*Zes 46-Sonderdr. 951/1*



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 15. MÄRZ 1984 · SONDERDRUCK NR. 951/1

**Anordnung Nr. 2**  
**über die Regelung des Verkehrs**  
**auf Binnengewässern**  
**- Binnengewässer-Verkehrsordnung (BGVO) -**  
**vom 15. Februar 1984**

STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

GERECHTIGKEIT



Deutscher Demokratischer Republik

BERLIN 12. MARS 1951 - AONDREASDORF NR. 0111

Ausgabe Nr. 2  
über die Bedeutung des Verkehrs  
auf dem Wasserstraßenverkehr  
-Hauptstadt-Verkehrsmittel (1951)  
vom 12. März 1951

B, III, 2



(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 751 - 8161/84 Mo

Gesamtherstellung:

Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

**SDr. 951/1**

**Anordnung Nr. 21**  
**über die Regelung des Verkehrs**  
**auf Binnengewässern**  
**— Binnengewässer-Verkehrsordnung (BGVO) —**  
**vom 15. Februar 1984**

Zur Änderung und Ergänzung der Binnengewässer-Verkehrsordnung (BGVO) vom 21. Dezember 1977 (Sonderdruck Nr. 951 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im § 2 Buchst. g erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Fahrzeuge, mit Ausnahme der gemäß § 6 a zugelassenen Personenkähne, gelten unabhängig von ihren Abmessungen nicht als Kleinfahrzeuge, wenn sie mehr als 12 Fahrgäste befördern oder dazu bestimmt sind, andere Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, zu schleppen, zu schieben oder gekuppelt zu führen“.

(2) Der § 2 wird durch folgenden Buchst. m ergänzt:

„m) ‚Personenkähne‘  
flache Wasserfahrzeuge, die eine Länge von 9,50 m sowie eine Breite von 1,90 m nicht überschreiten, durch Handkraft oder durch einen Außenbordmotor fortbewegt werden und für die Beförderung von mehr als 12 Personen bestimmt sind.“

§ 2

Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

(1) Personenkähne können vom örtlich zuständigen Rat des Kreises zur Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen werden, wenn sie

- zum Einsatz auf flachen Binnengewässern mit geringen hydrometeorologischen Einflüssen bestimmt sind und
- den ‚Vorschriften über Bau, Ausrüstung, Freibord und Platzvermessung von Personenkähnen‘ (Anlage 4) entsprechen.

(2) Das Verfahren der Zulassung, der zulässige Fahrtbereich und die besonderen Bedingungen für den Verkehr mit Personenkähnen richtet sich nach den dafür vom örtlich zuständigen Rat des Kreises gemäß § 26 Abs. 4 erlassenen Zusatzbestimmungen.

(3) Personenkähne, die gemäß Abs. 1 zugelassen sind, unterliegen nicht den Bestimmungen der Anordnung vom 27. Dezember 1972 über die technische Schiffssicherheit (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 43).“

§ 3

(1) Im § 8 Abs. 2 ist nach „Kleinfahrzeugen“ einzufügen „mit Ausnahme von Personenkähnen und Beiboote“.

(2) Im § 8 Abs. 3 ist vor „Beiboote“ einzufügen „Personenkähne und“.

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 21. Dezember 1977 (Sonderdruck Nr. 951 des Gesetzblattes)

#### § 4

Die Fußnote zu § 9 erhält folgende Fassung:

„4 Z. Z. gelten die Vorschriften für die Klassifikation und den Bau von Binnenschiffen Teil IV – Stabilität und Freibord –.“

#### § 5

Der § 22 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Kleinfahrzeuge mit Außenbordmotor können auf Gewässern, auf denen ausschließlich Kleinfahrzeuge verkehren, abweichend von den Bestimmungen der Anlage 2 Teil I Ziff. 3, die Lichter gemäß Anlage 2 Teil I Ziff. 6 führen, wenn sie eine Geschwindigkeit von 6 km/h nicht überschreiten.“

#### § 6

Im § 26 Abs. 4 ist statt „Das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt“ zu setzen: „Das Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik“.

#### § 7

(1) Im § 28 Abs. 1 ist nach „Anordnung“ einzufügen:

„den Zusatzbestimmungen der Räte der Kreise gemäß § 26 Abs. 4“.

(2) Im § 28 Abs. 6 ist statt „1 M, 3 M, 5 M oder 10 M“ zu setzen: „1 M bis 20 M“.

#### § 8

Die Anlage 1 wird wie folgt ergänzt:

1. Nach Bild 12 werden folgende Bilder eingefügt:

„12 a



„Verkehrsverbot für Segelbretter

12 b



Breite eines Liegeverbotes in  
Meter gemessen vom Zeichen“

2. Nach Bild 32 wird folgendes Bild eingefügt:

„Brettsegeln gestattet



32 a“

3. Nach Bild 37 c werden folgende Bilder eingefügt:

„Das Hauptzeichen gilt nur für Sportboote



37 c<sub>1</sub>

Das Hauptzeichen gilt nicht für Sportboote



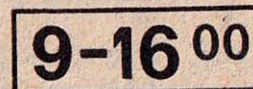
37 c<sub>2</sub>

Die angegebene Anzahl der Sportboote darf nicht überschritten werden



37 c<sub>3</sub>

Das Hauptzeichen gilt nur in der angegebenen Zeit



37 c<sub>4</sub>“

## § 9

Die Binnengewässer-Verkehrsordnung (BGVO) wird durch folgende Anlage 4 ergänzt:

## „Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

### Vorschriften über Bau, Ausrüstung, Freibord und Platzvermessung von Personenkähnen

#### 1. Bauvorschriften

- 1.1. Personenkähne müssen in Konstruktion und Bauausführung den Erfordernissen ihres Verwendungszweckes und Einsatzbereiches entsprechen.
- 1.2. Der Neubau von Personenkähnen ist nur auf der Grundlage entsprechender staatlicher Standards zulässig.
- 1.3. Außenbordmotore müssen der Art und Leistung des Motors entsprechend angebracht sein. Der Anbau hat so zu erfolgen, daß jede Gefahr für die an Bord befindlichen Personen und den übrigen Verkehr auf den Gewässern vermieden wird. Durch den Anbau des Motors darf die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.
- 1.4. Die Verbände der Personenkähne müssen für den Anbau des Außenbordmotors dimensioniert sein.
- 1.5. Kraftstoffbehälter müssen standfest und vor äußeren Einwirkungen geschützt außerhalb des für Fahrgäste bestimmten Teils des Fahrzeuges untergebracht sein. Es dürfen nicht mehr als 25 Liter Vergaserkraftstoff an Bord mitgeführt werden.
- 1.6. Die Installation elektro-technischer Anlagen muß in Übereinstimmung mit den gültigen staatlichen Standards<sup>1</sup> erfolgen.
  - 1.6.1. Energiequellen an Bord dürfen die ungefährliche Spannung (sie ist 50 Volt zwischen den Leitern bei Gleichspannung oder 50 Volt zwischen den Leitern bzw. 30 Volt zwischen den Leitern und dem Schiffskörper bei Wechselspannung) nicht übersteigen.
  - 1.6.2. Akkumulatorenbatterien müssen zuverlässig befestigt und so abgedeckt sein, daß sie vor Wasser und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie dürfen keinen schädlichen Einfluß auf die sie umgebenden Einrichtungen ausüben und nicht zusammen mit Kraftstoffbehältern in einem abgeschlossenen Raum untergebracht sein. Werden Akkumulatorenbatterien in einem Kasten untergebracht, muß dieser eine ausreichende Entlüftung haben.
  - 1.6.3. Die elektro-technischen Anlagen sind mit einem Hauptschalter für die Akkumulatorenbatterien auszurüsten. Alle Stromkreise sind einzeln abzusichern.
- 1.7. Ruderleitungen sind betriebssicher zu legen. Alle Bolzenverbindungen, Spannschrauben und Schäkel sind gegen Aufdrehen zu sichern.
- 1.8. Neubauten von Personenkähnen aus Metall und Plaste müssen mit Vorrichtungen (z. B. Luftkästen) ausgerüstet sein, die einen Reserveauftrieb

<sup>1</sup> Z. Z. gelten

– die TGL 200-0601/82 Elektrische Anlagen; Allgemeine Errichtungsvorschriften; Allgemeine technische Forderungen;  
– die TGL 200-0653 Akkumulatorenanlagen.

von 75 N/Person im überfluteten Zustand des vollständig ausgerüsteten Fahrzeuges gewährleisten. Vorhandene Personenkähne sind bis zum 1. April 1989 nachzurüsten.

## 2. Ausrüstung

- 2.1. Personenkähne sind je nach Verwendungszweck und Einsatzgebiet so auszurüsten, daß sie im Gefahrenfall unverzüglich zum Stillstand und ohne fremde Hilfe zum Ufer gebracht werden können.
- 2.2. An Ausrüstung ist mindestens mitzuführen:
  - 2 Festmacherleinen bzw. -ketten
  - 2 Rudel bzw. Riemen (auf Fahrzeugen mit Außenbordmotor 1 Rudel)
  - 1 Kahnschippe oder andere Lenzmöglichkeit
  - 1 Rettungsring mit Leine
  - 1 Verbandkasten
  - 1 Feuerlöscher (auf Fahrzeugen mit Außenbordmotor) mit einem Löschmittelinhalt von mindestens 2 Litern.

## 3. Freibord

- 3.1. Personenkähne müssen abweichend vom § 10 Abs. 2 BGVO folgenden Mindestfreibord aufweisen:
  - 3.1.1. Auf Binnengewässerabschnitten, auf denen der Verkehr von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb grundsätzlich verboten ist, 10 cm.
  - 3.1.2. Auf den übrigen Binnengewässern mit Ausnahme der im Abschn. 3.1.3. genannten Gewässer 15 cm.
  - 3.1.3. Auf seenartigen Verbreiterungen 25 cm.
- 3.2. Der jeweilige Freibord wird im vollbeladenen Zustand von Oberkante Bordwand an der am tiefsten eintauchenden Stelle des Fahrzeuges bis zur Wasserlinie gemessen. Ausschnitte und Öffnungen im Fahrzeug sind bei der Freibordfestlegung zu berücksichtigen.
- 3.3. Der Freibord ist durch einen 15 cm langen und 1,5 cm breiten waagerechten Strich, der sich gut vom Untergrund abheben muß und an beiden Seiten auf jeweils halber Länge des Fahrzeuges dauerhaft anzubringen ist, zu kennzeichnen. Die Unterkante dieses Striches gibt den größten zulässigen Tiefgang des Fahrzeuges an.

## 4. Platzvermessung

- 4.1. Für die Festlegung der zulässigen Personenzahl gilt zusätzlich zu den Bestimmungen des Abschnittes 3. folgendes:
  - 4.1.1. Die Nutzmasse für jeden Platz wird mit 75 kg berechnet.
  - 4.1.2. Sitzgelegenheiten müssen so angeordnet sein, daß für je einen Sitzplatz eine Länge von mindestens 40 cm, gemessen an der Sitzvorderkante, vorhanden ist. Die Sitztiefe darf nicht kleiner als 35 cm, die Fußplatztiefe

nicht kleiner als 30 cm sein, wobei der Bankabstand mindestens 70 cm betragen muß.

- 4.1.3. Drei Kinder bis zu 10 Jahren gelten als 2 Personen.
- 4.2. Die Sitzgelegenheiten müssen so beschaffen sein, daß weder bei ihrer Benutzung noch beim Ein- und Aussteigen eine Verletzungsgefahr besteht. Die Sitzbänke sind gegen Verschieben in Längs- und Querrichtung zu sichern. Sitzgelegenheiten sind so zu bemessen, daß zwischen Außenkante Bank und Bordwand auf jeder Seite ein Abstand von mindestens 6 cm vorhanden ist. Sie sind nur quer zur Längsachse des Personenkahnes zugelassen und müssen seitlich mit einer Armlehne versehen sein.
- 4.3. Stehplätze für Fahrgäste sind nicht zulässig.
- 4.4. Die zulässige Personenzahl ist am Fahrzeug gut lesbar und dauerhaft anzubringen.“

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

(2) Abweichend vom Abs. 1 treten die §§ 2 und 9 am 1. April 1985 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1984

**Der Minister für Verkehrswesen**

**Arndt**

